amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 80/25 Berlin, 24.11.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 25.01.2027	**10:30 Uhr**	**120, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Berlin-Schmargendorf
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
5432/100.000	Wohnung mit Keller	2/9	3426

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²
Berlin-Schmargendorf	Fl. 4 Nr. 249	Gebäude- und Freifläche	14195 Berlin, Clayallee 26, Pücklerstraße 23/25	5.156

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert

	Es handelt sich um eine Eigentumswohnung Nr. 2/9 in der Pücklerstraße 25, 14195 Berlin. Diese liegt im Erdgeschoss eines unterkellerten 3-geschossigen Mehrfamilienhauses und besteht aus 3 Zimmern, 2 Fluren, Essraum, Abstellraum, Küche, Wannenbad, Duschbad, Terrasse sowie einem mit 2/9 bezeichneten Kellerraum. In der Teilungserklärung ist ein Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nummer 2/9 in der Tiefgarage zugeordnet. Dieses Sondernutzungsrecht ist nicht im Grundbuch eingetragen. Auf die Teilungserklärung vom 21.12.1976 wird verwiesen. Baujahr: ca. 1978 Wohnfläche: Wohnung ca. 103,26 m² (Terrasse wurde hierbei zu 25% berücksichtigt), Keller ca. 26,50 m² Weitere Einzelheiten sind dem ausliegenden Gutachten (Stand: Oktober 2025) zu entnehmen.	504.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 504.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 23.06.2025.
Die Beschlagnahme erfolgte am 23.06.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.